



Aufsätze

Wenn Jugendliche rumhängen und Erwachsene arbeitslos sind – dann bezeichnet das Deutschlands Nachwuchs als »hartzen«.

Der Begriff wurde zum Jugendwort des Jahres gewählt*
von Ass. Jur. Karin Sommer, Justiziarin der Stadt Hamm

Die Jugendsprache lebt vor allem von der sprachlichen Kreativität der Teenager. Das beweist der saloppe Ausdruck »hartzen«. Dieser Begriff wird von »Hartz IV« abgeleitet und bedeutet, »arbeitslos sein«. Ironischerweise steht er auch für »rumhängen«. Die Jury des Langenscheidt Verlags wählte ihn aus einer Liste mit 15 Favoriten zum Jugendwort des Jahres 2009. Spannend fand die Jury diesen Begriff auch hinsichtlich seiner kreativen Wandlungsmöglichkeiten, da sich aus ihm viele neue Wörter bilden lassen könnten, wie zum Beispiel »rum-, mit-« oder »abhartzen« und »Hartzer«.

»Hängt man wirklich rum« im Sozialleistungsbezug?

Ein Versuch dieser Frage nachzugehen:

I.

Zu den geschichtlichen Hintergründen:

Der Gesetzgeber setzte sich in der Vergangenheit das Ziel, Gesetze in einem **Sozialgesetzbuch** zu verorten, die insbesondere folgende, **soziale** Lebens-

bereiche der Bürger der Bundesrepublik Deutschland regeln

- Gesundheit (gesetzliche Kranken-, Unfall-, Pflege-, Rentenversicherung, Opferentschädigung und Schwerbehindertenleistungen),
- Arbeit (Arbeitssuche, -förderung, -losengeld, -losenhilfe),
- Jugend (Ausbildungsförderung, Jugendhilfe),
- Leben allgemein (Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld, Sozialhilfe).

Die einzelnen Gesetze wurden bereits schrittweise in **Büchern mit römischen Ziffern fortlaufend** in das **Gesamtwerk Sozialgesetzbuch** eingeordnet. Zurzeit gibt es XIX Bücher im **Sozialgesetzbuch**.

Wo fand man die Regelungen vorher?

Gesetzliche Regelungen zur **Unterstützung und Förderung von Arbeitnehmern und Arbeitssuchenden**, also einer der »Hartz 4- Bereiche«, sind schon früh in unserem staatlichen System verankert



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

90. Jahrgang 2019, Heft 6

Seite 122-127

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

worden, bspw.:

Die **Reichsversicherungsordnung** (RVO). Sie enthielt schon seit ca. 1912 diverse Bestimmungen über Gesundheit, Arbeit und Renten der Menschen. Nun sind sie »Bücher« des **Sozialgesetzbuchs**:

- Die gesetzliche Sozialversicherung wurde zum **SGB IV**.
- Die gesetzliche Krankenversicherung wurde zum **SGB V**.
- Die gesetzliche Rentenversicherung wurde zum **SGB VI**.
- Die gesetzliche Unfallversicherung wurde zum **SGB VII**.

Das Deutsche **Arbeitsförderungs-gesetz**, mit Regelungen zur Arbeitsvermittlung, -versicherung, -losengeld und -hilfe fand seine Ursprünge bereits seit Ende der 20er Jahre. Es wurde:

- nach mehreren Umgestaltungen zum SGB III (wesentliche Leistung ist das **Arbeitslosengeld**).

Auch das **Jugendwohlfahrtsgesetz** aus den 60-er Jahren ist bereits »ein Buch« des **Sozialgesetzbuchs neben** anderen Bereichen

- Die Kinder- und Jugendhilfe wurde zum **SGB VIII**.
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen wurde zum **SGB IX**.

- Die gesetzliche Pflegeversicherung wurde zum **SGB XI**.
- Wohngeld wurde zum **SGB XIII**.
- Die Ansprüche aus Lebensbedarfen von Bürgern **ohne Einkommen und/oder Vermögen, Alte, Kranke und Pflegebedürftige** ursprünglich fürsorgerechtlich geregelt – wurden bis 2004 im **Bundessozialhilfegesetz (BSHG) als Sozialhilfe** geregelt.

Ab 2005 erfolgte durch den Gesetzgeber eine Änderung in den Sozialbereichen Arbeit und Leben.

Die Regelungen aus dem BSGH wurden neu geordnet, teilweise mit Bestimmungen aus dem AFG kombiniert und in zwei getrennte »Büchern« des Sozialgesetzbuchs verortet: Einige Regelungen wurden Bestandteil des **SGB II** andere gelangten ins **SGB XII**.

Die bis dahin noch zu beziehende Arbeitslosenhilfe wurde der Höhe der Sozialhilfeleistungen angeglichen.

Die Arbeitslosenhilfe sah grundsätzlich einen Lebensstandard auf niedrigem Niveau vor, sie wurde zeitlich nach Ende der Leistungen des Arbeitslosengeldes gewährt. Durch die Änderung wurden die Leistungen auf die Höhe der Sozialhilfe angeglichen, also auf das Existenzminimum.

Diese Vorgehensweise war Bestandteil der sogenannten »Agenda 2010«. Die Kommission, welche die umfangreichen, sozialrechtlichen Reformen zur gesetz-



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

90. Jahrgang 2019, Heft 6

Seite 122-127

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

lichen Beschließung vorbereitete, wurde von Peter Hartz geleitet. Die eingangs erwähnte Wortwahl hat hier ihren Ursprung.

II.

Zu den Einzelheiten der Leistungsarten SGB II und SGB XII (zitiert teilweise aus den Broschüren der Bundesämter, die auch im Internet zu finden sind).

1.) Das SGB II: die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Leistungssystem des SGB II gewährt **leistungsberechtigten Personen** staatliche **Leistungen** in zwei Lebensbereichen: **die Eingliederung in Arbeit** und **die Sicherung des Lebensunterhalts**. Die Leistungsformen bestehen nach § 4 SGB II aus Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen.

Die **Leistungsberechtigten** werden bereits durch den Wortlaut der Gesetzestexte definiert. **§§ 7, 3, 8, 19 SGB II** beschreiben u.a. folgende Eigenschaften: hilfsbedürftige, erwerbsfähige Personen erhalten Arbeitslosengeld II, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben (damit ist eine tabellarische Auflistung der Geburtsjahrgänge zum Beginn des »rentenfähigen Alters« gemeint). Weitere Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person imstande ist, unter den üblichen Bedingungen mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Erwerbsfähigkeit ist also ein maßgebliches Kriterium.

Nichterwerbsfähige Personen, die mit **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können Sozialgeld erhalten, wenn sie keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben.

Die Erwerbsfähigkeit einer antragstellenden Person wirkt sich also auf die familiäre und sonstige soziale Lebenssituation aus.

Die **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** bestehen wesentlich aus Dienstleistungen. Die Leistungsberechtigten werden mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit umfassend unterstützt und beraten. Sie sind verpflichtet, aktiv an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitzuwirken.

Es gelten die Grundsätze des Förderns (§ 14 SGB II) und Forderns (§ 2 SGB II).

a) Welche Geldleistungen gibt es im SGB II Bezug neben der Arbeitsvermittlung konkret?

Bei der **Anspruchsberechnung** wird die sogenannte **Bedarfsgemeinschaft** betrachtet. Diese kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, wobei mindestens eine Person erwerbsfähig sein muss (s.o.). Leben mehrere Personen im gleichen Haushalt und wirtschaften gemeinsam, werden sie in der Regel alle zusammen als eine Bedarfsgemeinschaft behandelt. Einkommen, andere staatliche Leistungen und Vermögen werden angerechnet.

Es wird monatlich eine Geldsumme ge-



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

90. Jahrgang 2019, Heft 6

Seite 122-127

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

zahlt, die sich aus Regelbedarfen, Mehrbedarfen und Bedarfen für Unterkunft und Heizung zusammen zusammensetzt. Dazu kommen – wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – konkret unterstützende Leistungen, wie z.B. Schulbedarfe bei Kindern und sonstige Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Einkommen der Bedarfsgemeinschaft wird vollständig, Vermögen unter Beachtung von Freigrenzen auf den Bedarf angerechnet.

Der Regelbedarf (§ 20 SGB II) wird jährlich neu verbindlich ermittelt und soll allgemeine Kosten abgelden, die im Leben anfallen (Kosten, die regelmäßig anfallen: bspw. Hygieneartikel, Kultur, Genussmittel u.ä.).

Bei der Höhe wird unterschieden:

Alleinstehende, Alleinerziehende, **424,- €**,

Volljährige Partner **382,- €**,

Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (18–24 Jahre), Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen (18–24 Jahre) **339,- €**,

Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14–17 Jahre) **322,- €**,

Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6–13 Jahre) **302,- €**,

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebens-

jahres (0–5 Jahre) **245,- €**.

Mehrbedarfe:

Mehrbedarfe sollen zusätzliche Aufwendungen monatlich finanziell abfangen. Bspw. bei Schwangerschaften, Kindererziehung (alleinerziehend) und bestimmte chronische Erkrankungen. Auch hier werden nur Pauschalen gezahlt.

Unterkunft und Heizung:

Nur angemessene Kosten (!) werden als Bedarf anerkannt.

Man kann nicht pauschal festlegen, dass bspw. eine Dreizimmer-Wohnung für eine Familie ausreicht. Ebenso wenig kann man pauschal vorgeben, dass 60 Quadratmeter Wohnfläche ausreichend für eine Familie ist.

Daher hat der Gesetzgeber bestimmt, dass eine Unterkunft jedenfalls dann angemessen ist, wenn sie den jeweiligen lokalen kommunalen Richtlinien/Richtwerten oder Satzungen entspricht. Also ist die Angemessenheit einer Unterkunft immer unterschiedlich und stellt keine feste Größe für die gesamte Bundesrepublik dar.

Wohnt der Leistungsberechtigte im Eigenheim, dann werden auch nur angemessene Kosten übernommen. Werden zu hohe Kosten nicht gesenkt, dann kann ein Umzug in eine günstigere Wohnung notwendig werden.



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

90. Jahrgang 2019, Heft 6

Seite 122-127

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

2.) Das SGB XII: die Sozialhilfe

Hier ergibt sich aus § 19 SGB XII, wer Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hat. Anders als bei der Arbeitslosigkeit und der dadurch verursachten Bedarfe im SGB II, liegen die Gründe der Bedürftigkeit und damit die Leistungsberechtigung im SGB XII in **diversen anderen Lebensbereichen**. Es werden folgende Kategorien unterschieden:

- **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel** (Personen, die aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus Einkommen und Vermögen) ihren Lebensbedarf (der nicht höher ist, als das Existenzminimum) nicht sicherstellen können,
- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel** (also wenn bspw. »die Rente nicht reicht«)
- **Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfen für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Fünftens bis Neunten Kapitel**. Das sind **besondere Bedarfe**, die bspw. durch
 - Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft, Sterilisation
 - Behinderung
 - Pflegebedürftigkeit (bspw. §§ 64b, e, g, h, § 65 SGB XII häusliche Pflegehilfe, Verhinderungspflege,

teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege, stationäre Pflege)

– besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten und

– Alter, Weiterführung des Haushalts und Blindheit entstehen können.

a) Welche Geldleistungen gibt es im SGB XII-Bezug?

Die staatlichen Leistungen setzen sich – wie im SGB II Bezug – aus Regelbedarfen, Mehrbedarfen und Bedarfen für Unterkunft und Heizung zusammen. Einkommen (insbesondere monatliche Renten) werden vollständig, Vermögen oder geldwerte Ansprüche gegen Dritte (Stichwort Rückforderung von verschenktem Vermögen) werden unter Beachtung von Freigrenzen auf den Bedarf angerechnet.

Allerdings verursachen die unterschiedlichsten Bedarfe auch unterschiedliche Höhe der Leistungsgewährungen. Wohnt bspw. der Leistungsempfänger in einem Heim (Pflegeheim) dann gestaltet sich Übernahme der Kosten der Unterkunft je nach Pflegegrad (§ 61b SGB XII) anders.

Grundsätzlich gilt:

Die Regelsätze werden im SGB XII in Bedarfsstufen eingeteilt:

Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende:
424,– €,

Stufe 2: Paare/Bedarfsgemeinschaften:
382,– €,



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

90. Jahrgang 2019, Heft 6

Seite 122-127

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Stufe 3: erwachsene Behinderte in Einrichtungen: 339,- €,

Stufe 4: nichterwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern: 339,- €,

Stufe 5: Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren: 322,- €,

Stufe 6: Kinder von 6 bis 13 Jahren: 302,- €,

Stufe 7: Kinder von 0 bis 5 Jahren: 245,- €.

Mehrbedarfe werden hier auch zur Abgeltung von erhöhten oder besonderen Bedarfen, z.B. Ernährung, oder bestimmten Erkrankungen gezahlt.

Je nach Bedarfsbereich werden konkrete Unterstützungshilfen finanziert (die Angemessenheit muss eingehalten werden, oft gibt es Pauschalen!): z.B. eine wöchentliche Haushaltshilfe für bspw. 3 Stunden wöchentlich. Die notwendige Einsatzzeit wird behördlicherseits vorab geprüft und fachlich eingeschätzt.

Unterkunft und Heizung:

Auch im SGB XII werden nur **angemessene Kosten (!)** anerkannt.

Wie im SGB II gelten auch im SGB XII jeweils lokale kommunale Richtlinien/Richtwerte oder Satzungen.

Wohnt der Leistungsbezieher im Eigenheim, dann werden auch hier nur angemessene Kosten übernommen, werden

diese nicht gesenkt, dann kann ein Umzug in eine günstigere Wohnung notwendig werden.

Wohnt der Leistungsbezieher im Pflegeheim, dann werden die Unterkunftskosten zunächst durch Landesmittel, dem Pflegewohngehalt, darüber hinausgehende Kosten der Heimunterkunft werden durch besondere Regelungen unterstützt.

III.

Rechenbeispiele:

Im Internet gibt es Rechner, die Bedarfsituationen (nur beispielhaft und grob einschätzend) berechnen können. Bei den Kosten der Unterkunft kann man nur dann verbindliche Aussagen treffen, wenn man weiß, welche Kosten den örtlichen Regelungen entsprechend anerkannt werden. Auch werden die verbrauchsabhängigen Kosten nicht immer in voller Höhe anerkannt. Die Leistungen im SGB II und SGB XII werden immer personenbezogen und dem individuellen Bedarf entsprechen konkret vor Ort durch die befassen Behörden ermittelt. Daher sind auch die hier gegebenen Situationen nur grob beispielhaft zu verstehen:

SGB II: 3 Personen-Haushalt, arbeitssuchend, 1 Kind (18 bis 24 Jahre):

Regelbedarf Partnerschaft: 2 Personen: 764,- €

Regelbedarf Kind: 339,- €

Miete: 520,- €



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

90. Jahrgang 2019, Heft 6

Seite 122-127

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Nebenkosten: 80,- €

Heizkosten (incl. Warmwasser): 125,- €

Kosten Unterkunft und Heizung (Achtung!
Sie müssen angemessen sein): 725,- €

Bedarf = 1.828,- €

Abzüglich Kindergeld: 194 €

SGB II monatlich = 1.634 €

**SGB II: 3 Personen-Haushalt 1 Erwach-
sener, arbeitssuchend, 2 Kinder (je-
weils bis 6 Jahre; bis 17)**

Regelbedarf alleinstehend: 424,- €

Regelbedarf 2 Kinder: 604,- €

Haushalt gesamt: 1.028,- €

Mehrbedarf Alleinerziehender: 147,24 €
(es gibt Tabellen je nach Anzahl und Alter
der Kinder)

Miete (Achtung: muss angemessen sein,
das Beispiel ist rund 20,- € zu hoch!):
550,- €

Nebenkosten: 80,- €

Heizkosten (Achtung: auch hier Beispiel
möglicherweise zu hoch) (incl. Warmwas-
ser): 175,- €

Unterkunftskosten insgesamt: 805,- €

Bedarf: 1.985,64 €

abzüglich

Kindergeld: 388,- €

SGB II und Sozialgeld monatlich = 1.598,-
€

Anmerkung: für die Kinder gibt es je nach
Bedarf Unterstützung im Bereich Bildung
und Teilhabe, Aufwendungen für Schul-
besuch, unter Umständen BAföG Lei-
stungen, die angerechnet werden. Zwecks
Arbeitsuche oder Arbeitsaufnahme kön-
nen auch Pkw-Kosten bedarfserhöhend
in Betracht kommen.

**SGB XII: Altersgrenze zum Grundsi-
cherungsbereich im Alter erreicht (Ta-
belle § 41 SGB XII, vergleichbar mit den
Altersregelungen zum Rentenbeginn):**

**Eheleute, 2 Personenhaushalt, keine
Rentenleistungen:**

1. Person Jahrgang: 1950 erreicht die Al-
tersgrenze mit 65 Jahren plus 4 Monate

2. Person Jahrgang: 1960 erreicht die Al-
tersgrenze mit 66 Jahren plus 4 Monate

2 x Regelbedarfsstufe 2 = 2 × 382,- € ge-
samt 764,- €

Miete: (Achtung, muss angemessen sein,
im Beispiel vielleicht zu hoch!): 380,- €

Nebenkosten: 80,- €

Heizkosten (incl. Warmwasser): 175,- €

SGB XII Leistungen: 1.399,- €.

* Zitat aus: Focus online 01.12.2009.